

Religionszugehörigkeit

(Angabe bis zur Rückmeldung über Aufnahme an der Schule freiwillig, danach verpflichtend)

Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft der Schülerin bzw. des Schülers in dieser Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, den Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaft bzw. die Religionslehrerin oder den -lehrer zu übermitteln.

In Bezug auf die [evangelische und die katholische Kirche](#) bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die anderen Religionsgemeinschaften hängt von der Einwilligung durch den Betroffenen ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Da dieser nicht in Trägerschaft einer anerkannten Religionsgemeinschaft stattfindet, besteht ein Recht auf Zugang zu den Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler - bspw. von Seiten der islamischen Verbände bzw. von Moscheegemeinden - nicht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Übermittlung meines Namens / des Namens meines / unseres Kindes an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht ich teilnehme / mein / unser Kind teilnimmt, zu diesem Zweck ein. (Unterschrift von Vorderseite gilt.)

Hinweis: Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 939) **ist ein Schüler*in religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler*in das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.**

Von den Eltern oder religionsmündigen Schüler*in auszufüllen (Bitte nur einen Kasten ausfüllen: a) oder b) oder c)

a) Religionszugehörigkeit:

- römisch-kath.
- evangelisch
- altkatholisch
- alevitisch
- orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- syrisch-orthodox
- islamisch (sunnitische Prägung)
- jüdisch

Wenn der Religionsunterricht der Religion (Konfession) an der Schule nicht eingerichtet werden kann, möchte der Schüler/in an folgendem Unterricht teilnehmen:

Ist eine Teilnahme am ev. oder kath. Religionsunterricht erwünscht?

- Ja ev. Religionsunterricht kath. Religionsunterricht
[extra Anmeldeformular durch Sekretariat ausgegeben](#)

Nein → Teilnahme am Ethikunterricht

b) Der Schüler/in gehört keiner der oben aufgeführten Religionen (Konfessionen) an und möchte an folgendem Unterricht teilnehmen:

- Ja ev. Religionsunterricht kath. Religionsunterricht
[extra Anmeldeformular durch Sekretariat ausgegeben](#)

Nein → Teilnahme am Ethikunterricht

c) kein Bekenntnis: Schüler/in gehört keiner Konfession an und möchte an folgendem Unterricht teilnehmen:

- Ja ev. Religionsunterricht kath. Religionsunterricht
[extra Anmeldeformular durch Sekretariat ausgegeben](#)

Nein → Teilnahme am Ethikunterricht

Hinweis zur Kenntnis genommen (Unterschrift von Vorderseite gilt.):

Anmeldung erst rechtskräftig, wenn schriftl. Rückbestätigung der Schule über Aufnahme erfolgt ist.